

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 851 K 33/23

Aschaffenburg, 23.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 23.07.2025	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Mömlingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Mömlingen	8723	Gebäude- und Freifläche	Wiesgartenstraße 7	0,0460	10277

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

einseitig angebautes 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Nebengebäude und Carport; ausgebautes Dachgeschoss, voll unterkellert; Wohnfläche ca. 115 qm; ursprüngliches Baujahr 1936; teilmodernisiert zwischen 1980 und 1990; Nach 2002 Modernisierungsmaßnahmen in Eigenleistung (Einbau Öl-Zentralheizung; Gäste-WC und Badezimmer; Einbau Gasanschluss); erheblicher Reparatur- und Sanierungsstau; Feuchtigkeitsschäden in Dachgeschoss und Keller, schadhafes Dach;;

Verkehrswert: 100.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Bausparkasse Mainz, Frau Stork, Tel. 06131 303277

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210)!

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.